

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Abschaffung der Todesstrafe in der Europischen Gemeinschaft

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

auf der Grundlage des Entschlieungsantrags (Dok. 1–20/80),

auf der Grundlage der Petitionen Nr. 16/80 und Nr. 41/80,

in der Erwgung, da die Europische Gemeinschaft nicht nur ein „Gemeinsamer Markt“, sondern auch eine Kulturgemeinschaft ist,

in der Erwgung, da ein Verstndnis der Menschenrechte, das im Einklang mit den Prinzipien der europischen Kultur steht, voraussetzt, da das Recht auf Leben allen Menschen zuerkannt und gewhrleistet wird; daher mu das Gesetz zugleich hart sein, um potentielle Opfer zu schtzen, und konsequent, indem es in keinem Falle die Vernichtung menschlichen Lebens androht.

in dem Bewutsein, da die Verantwortung, die das Parlament aufgrund des allgemeinen Wahlrechts trgt, ihm die politische und moralische Pflicht auferlegt, zu der Entstehung, der Ausrichtung und dem Ausdruck der Meinung der Vlker Europas getreu den Grundstzen der europischen Kultur beizutragen,

in der Erwgung, da die Verhngung der Todesstrafe die Korrektur von eventuellen Justizirrtmern nicht zult,

in der Erwgung, da die Todesstrafe durch lange Haftstrafen ersetzt werden kann, die ebenso abschreckend wirken (falls sich der Angreifer abschrecken lt), und da, wie aus den statistischen Unterlagen in Lndern, welche die Todesstrafe abgeschafft haben, einhellig hervorgeht, die Hufigkeit derjenigen Delikte, fr die frher die Todesstrafe verhngt wurde, nur unerheblich von der Hufigkeit von Delikten im allgemeinen abweicht,

in der Erwgung, da nach sowohl vorbeugender Betreuung als auch Heilbehandlung gestrebt werden mu, mit dem Ziel, mglichst rasch seine soziale Wiedereingliederung zu erreichen,

in der Erwägung, daß im Dezember 1979 in Dublin ein Abkommen über die Durchführung des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus unterzeichnet worden ist und daß auf Verlangen der in Dublin anwesenden Justizminister der Neun zur Zeit der Entwurf eines Abkommens über Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Strafrechts ausgearbeitet wird,

in der Erwägung, daß diese Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts ihren Niederschlag nicht nur auf der Ebene der Strafverfolgung finden darf, sondern sich auch auf eine Konsolidierung der heute bereits bestehenden humanitären Maßnahmen erstrecken muß,

in der Hoffnung, daß diese Initiative alle Länder der Welt, die bis heute noch die Todesstrafe verhängen, entscheidend beeinflußt,

gestützt auf Artikel 230 des EWG-Vertrags („die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei“),

gestützt auf die EntschlieÙung 727 (1980) und die Empfehlung 891 (1980), mit denen sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 22. April 1980 für die Abschaffung der Todesstrafe für in Friedenszeiten begangene Verbrechen ausgesprochen und eine entsprechende Änderung des Artikels 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gefordert hat,

unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. November 1980 über die Abschaffung der Todesstrafe in der Gemeinschaft (Dok. 1-589/80), in der es forderte, daß „die Mitgliedstaaten ... kein Todesurteil vollstrecken“;

aufgrund der Gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission zur Achtung der Grundrechte ¹⁾,

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1-65/81),

1. bringt entschieden den Wunsch zum Ausdruck, daß die Todesstrafe in der Gemeinschaft abgeschafft werden sollte;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls ihre Gesetze zu ändern und im Ministerkomitee des Europarates tatkräftig auf eine entsprechende Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention hinzuwirken;
3. wünscht daher, daß innerhalb der zuständigen nationalen Instanzen eine umfassende Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe geführt werde, und zwar mit der notwendigen Gelassenheit;
4. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 103 vom 27. April 1977, Seite 1